

TE Uvs Bescheid 2012/3/20 99.19-1/2012, 30.19-23/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2012

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

FSG §32 Abs1 Z1

FSG §32 Abs2

FSG §24 Abs4

1. FSG § 32 gültig von 01.10.2006 bis 18.01.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2011
2. FSG § 32 gültig von 01.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
3. FSG § 32 gültig von 01.10.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
4. FSG § 32 gültig von 31.03.2001 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2001
5. FSG § 32 gültig von 01.11.1997 bis 30.03.2001

1. FSG § 32 gültig von 01.10.2006 bis 18.01.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2011
2. FSG § 32 gültig von 01.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
3. FSG § 32 gültig von 01.10.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
4. FSG § 32 gültig von 31.03.2001 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2001
5. FSG § 32 gültig von 01.11.1997 bis 30.03.2001

1. FSG § 24 heute
2. FSG § 24 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. FSG § 24 gültig von 01.09.2021 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
4. FSG § 24 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
5. FSG § 24 gültig von 19.01.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
6. FSG § 24 gültig von 30.07.2011 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
7. FSG § 24 gültig von 01.09.2009 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
8. FSG § 24 gültig von 11.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2008
9. FSG § 24 gültig von 01.03.2006 bis 10.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
10. FSG § 24 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
11. FSG § 24 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2002
12. FSG § 24 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
13. FSG § 24 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark hat durch das Senatsmitglied Mag. Eva Schermann über den

Antrag des Herrn E A L, geb. am, betreffend das Berufungsverfahren gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Deutschlandsberg vom 27.01.2012, GZ.: BHDL-15.1-92/2012, einen Verteidiger beizugeben, wie folgt entschieden:

Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 51a Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idGF (VStG) Paragraph 51 a, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991 idGF (VStG)

Spruch II Spruch römisch zwei

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark hat durch das Senatsmitglied Mag. Eva Schermann über die Berufung des Herrn E A L, geb. am, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Deutschlandsberg vom 27.01.2012, GZ.: BHDL-15.1-92/2012, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren eingestellt.

Rechtsgrundlagen:

§ 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idGF (AVG) §§ 24 und 45 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idGF (VStG) Paragraph 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idGF (AVG) Paragraphen 24 und 45 Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991 idGF (VStG)

Text

Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurde Herrn L zur Last gelegt, den Mopedausweis in der Zeit vom 15.11.2011 bis 03.01.2012 nicht abgeliefert zu haben, obwohl ihm mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 11.11.2011, GZ.: 11.1/666-2011 rechtskräftig per 29.11.2011 aufgetragen worden sei, eine amtsärztliche Untersuchung über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Mopeds und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen durchführen zu lassen und gleichzeitig verfügt worden sei, dass der Mopedausweis jedenfalls bis zur Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung als entzogen gelte und dieser unverzüglich bei der genannten Behörde abzuliefern sei.

Er habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 37 Abs 1 iVm § 32 Abs 2 FSG verletzt und wurde über ihn gemäß § 37 Abs 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von € 75,00, für den Fall der Uneinbringlichkeit zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt. Er habe dadurch die Rechtsvorschriften des Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz 2, FSG verletzt und wurde über ihn gemäß Paragraph 37, Absatz eins, FSG eine Geldstrafe in der Höhe von € 75,00, für den Fall der Uneinbringlichkeit zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die im Spruch ersichtliche Verwaltungsübertretung, durch die Anzeigen des Referates für Sicherheit und Verkehr der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 03.01.2012 sowie durch das durchgeführte Ermittlungsverfahren erwiesen sei. Es sei festzuhalten, dass der Berufungswerber am 29.08.2011 den Mopedausweis vom AR, Landesorganisation B, ausgefolgt bekommen hätte, obwohl ihm bei seiner persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde am 22.08.2011 mitgeteilt worden sei, dass vorab eine amtsärztliche Untersuchung zu erfolgen habe. Hingewiesen wurde nochmals auf den Bescheid vom 11.11.2011, mit welchem auch festgehalten sei, dass die Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ohne Invalidenkraftfahrzeugen jedenfalls bis zur Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung zu entziehen war.

Er habe nachweislich den Mopedausweis zumindest bis 03.01.2012 nicht abgeliefert und habe in seinem Einspruch eingeräumt, dass er sich weigere, diesen abzugeben. Das Erfordernis einer Lenkberechtigung beim Lenken von sogenannten führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen soll sicherstellen, dass bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur von solchen Personen verwendet werden, die im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung seien und somit auch die vom Gesetz geforderten Eignungsvoraussetzungen erfüllten. Die Bestimmungen dienen im Besonderen der allgemeinen Verkehrssicherheit, sie könnten aber durchaus auch bei der Haftungsfrage im Schadensfall von Relevanz sein. Diesen Schutzinteressen sei das Verhalten des Berufungswerbers entgegen gestanden. Gemäß § 32 Abs 2 FSG hätten Besitzer eines Mopedausweises diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs 1 Z 2 oder 3 bei der Behörde abzuliefern. Durch diese Ausführungen sah die Behörde als erwiesen an, dass der Berufungswerber die im Spruch des

Straferkenntnisses beschriebene Übertretung zu verantworten habe. Im Weiteren erfolgten Ausführungen zur Strafbemessung. Er habe nachweislich den Mopedausweis zumindest bis 03.01.2012 nicht abgeliefert und habe in seinem Einspruch eingeräumt, dass er sich weigere, diesen abzugeben. Das Erfordernis einer Lenkberechtigung beim Lenken von sogenannten fährerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen soll sicherstellen, dass bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur von solchen Personen verwendet werden, die im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung seien und somit auch die vom Gesetz geforderten Eignungsvoraussetzungen erfüllten. Die Bestimmungen dienten im Besonderen der allgemeinen Verkehrssicherheit, sie könnten aber durchaus auch bei der Haftungsfrage im Schadensfall von Relevanz sein. Diesen Schutzinteressen sei das Verhalten des Berufungswerbers entgegen gestanden. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, FSG hätten Besitzer eines Mopedausweises diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Absatz eins, Ziffer eins, oder für Eintragungen gemäß Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 bei der Behörde abzuliefern. Durch diese Ausführungen sah die Behörde als erwiesen an, dass der Berufungswerber die im Spruch des Straferkenntnisses beschriebene Übertretung zu verantworten habe. Im Weiteren erfolgten Ausführungen zur Strafbemessung.

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark geht bei seiner Entscheidung, welche gemäß § 51 e Abs 2 Z 3 VStG ohne Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung getroffen werden kann, von folgenden Feststellungen und Erwägungen aus: Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark geht bei seiner Entscheidung, welche gemäß Paragraph 51, e Absatz 2, Ziffer 3, VStG ohne Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung getroffen werden kann, von folgenden Feststellungen und Erwägungen aus:

§ 32 Abs 1 FSG Paragraph 32, Absatz eins, FSG:

Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht gesundheitlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter Anwendung der §§ 24 Abs 3 und 4, 25, 26, 29 sowie 30a und 30b entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Kraftfahrzeuges Personen, die nicht im Sinne des Paragraph 7, verkehrszuverlässig oder nicht gesundheitlich geeignet sind, ein Motorfahrzeug, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter Anwendung der Paragraphen 24, Absatz 3 und 4, 25, 26, 29 sowie 30a und 30b entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Kraftfahrzeuges

1. 1. Ziffer eins

ausdrücklich zu verbieten,

2. 2. Ziffer 2

nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder

3. 3. Ziffer 3

nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Ebenso hat die Behörde einem Lenker eines der im ersten Satz genannten Fahrzeuge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30b besondere Maßnahmen aus dem Vormerksystem anzuordnen. Das Lenken eines Motorfahrzeuges, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach Z 1, 2 oder 3 ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten. Ebenso hat die Behörde einem Lenker eines der im ersten Satz genannten Fahrzeuge bei Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 30 b, besondere Maßnahmen aus dem Vormerksystem anzuordnen. Das Lenken eines Motorfahrzeuges, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach Ziffer eins, 2, oder 3 ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.

§ 32 Abs 2 FSG Paragraph 32, Absatz 2, FSG:

Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bei der Behörde abzuliefern. Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Absatz eins, Ziffer eins, oder für Eintragungen gemäß Absatz eins, Ziffer 2 und 3 bei der Behörde abzuliefern.

Der im bekämpften Straferkenntnis zitierte Bescheid des Bezirkshauptmannes von Deutschlandsberg vom 11.11.2011, GZ: 11.1/666-2011 verpflichtet Herrn L ausschließlich eine amtsärztliche Untersuchung über die gesundheitliche

Eignung zum Lenken von Mopeds und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen durchführen zu lassen. Gleichzeitig wurde für die Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung eine Frist von 14 Tagen, ab Zustellung dieses Bescheides eingeräumt. Keinesfalls wurde mit diesem Bescheid ausgesprochen, dass der Mopedausweis jedenfalls bis zur Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung als entzogen gelte und dieser unverzüglich bei der genannten Behörde abzuliefern sei. Der Bescheid vom 11.11.2011 enthält vielmehr bloß einen als Achtung bezeichneten Hinweis, wonach die Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen, wenn diesem Bescheid nicht innerhalb der festgelegten Frist Folge geleistet werde, jedenfalls bis zur Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung zu entziehen ist. Für das Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen ist eine Lenkberechtigung gemäß § 1 Abs 5 und Abs 6 FSG nicht erforderlich, weshalb die Berechtigung zum Lenken dieser Fahrzeuge auch nicht entzogen werden kann. Gemäß § 32 Abs 1 FSG kann das Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen verboten werden und besteht gemäß § 32 Abs 2 leg cit eine Ablieferungspflicht des Mopedausweises. Der im bekämpften Straferkenntnis zitierte Bescheid des Bezirkshauptmannes von Deutschlandsberg vom 11.11.2011, GZ: 11.1/666-2011 verpflichtet Herrn L ausschließlich eine amtsärztliche Untersuchung über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Mopeds und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen durchführen zu lassen. Gleichzeitig wurde für die Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung eine Frist von 14 Tagen, ab Zustellung dieses Bescheides eingeräumt. Keinesfalls wurde mit diesem Bescheid ausgesprochen, dass der Mopedausweis jedenfalls bis zur Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung als entzogen gelte und dieser unverzüglich bei der genannten Behörde abzuliefern sei. Der Bescheid vom 11.11.2011 enthält vielmehr bloß einen als Achtung bezeichneten Hinweis, wonach die Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen, wenn diesem Bescheid nicht innerhalb der festgelegten Frist Folge geleistet werde, jedenfalls bis zur Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung zu entziehen ist. Für das Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen ist eine Lenkberechtigung gemäß Paragraph eins, Absatz 5 und Absatz 6, FSG nicht erforderlich, weshalb die Berechtigung zum Lenken dieser Fahrzeuge auch nicht entzogen werden kann. Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, FSG kann das Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen verboten werden und besteht gemäß Paragraph 32, Absatz 2, leg cit eine Ablieferungspflicht des Mopedausweises.

Im gegenständlichen Fall wurde jedoch von der Behörde weder ein Lenkverbot ausgesprochen, noch die Pflicht zur Ablieferung des Mopedausweises verfügt. Der Berufungswerber war daher nicht verpflichtet, den Mopedausweis abzuliefern, er hat daher die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen.

Zur Verfahrenshilfe:

Gemäß § 51 a Abs 1 VStG hat, wenn der Beschuldigte außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, der Unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist. Gemäß Paragraph 51, a Absatz eins, VStG hat, wenn der Beschuldigte außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, der Unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Diese Bestimmung normiert zwei kumulative Voraussetzungen für die Zuerkennung der Verfahrenshilfe; zum einen Mittellosigkeit, zu anderen die Erforderlichkeit der Begebung eines Verteidigers aus Anlass einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Die Verfahrenshilfe darf nur bewilligt werden, wenn beide Voraussetzungen vorliegen. Bei der Beurteilung der Interessen der Verwaltungsrechtspflege ist vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen und als Gründe für die Begebung eines Verteidigers, insbesondere Schwierigkeiten an der Sach- und Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der

Verwaltungsrechtspflege, vor allem auch im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung nicht erforderlich ist, da eine besondere Schwierigkeit der rechtlichen Beurteilung oder auch im Sachverhalt nicht zu erkennen sind. Da folglich die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Verwaltungsrechtspflege nicht erforderlich ist, war es nicht notwendig, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers weiter einzugehen.

Schlagworte

Mopedausweis; Aufforderung; Lenkverbot; Ablieferungspflicht; amtsärztliche Untersuchung

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at